

NEUES PAUSCHALREISERECHT

Ergänzende Stellungnahme zum Regierungsentwurf „Drittes
Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften“

23. Januar 2017

Impressum

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

*Team
Mobilität und Reisen*

*Markgrafenstraße 66
10969 Berlin*

mobilitaet@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. BEWERTUNG IM EINZELNEN	4
1. Reisebüroproblematik.....	4
2. Reiseeinzelleistungen.....	5
3. Tagesreisen.....	7
III. ÜBERPRÜFUNG REGIERUNGSENTWURF	8
IV. ÜBERPRÜFUNG RICHTLINIE	9

I. ZUSAMMENFASSUNG

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf den Regierungsentwurf, soweit dieser Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf enthält. Ansonsten wird auf die Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands e.V. (vzbv) vom 28.07.2016 zum Referentenentwurf verwiesen.¹

Aufgrund massiver Kritik von Seiten der Reisebranche erfuhr der Referentenentwurf maßgebliche Änderungen. Insbesondere enthält der vorliegende Regierungsentwurf im Gegensatz zum ursprünglichen Referentenentwurf keinen Schutz mehr für Reiseeinzelleistungen (Stichwort: Ferienhäuser) sowie für Tagesreisen.

Vor dem Hintergrund, dass die neue Pauschalreiserichtlinie der Europäischen Kommission ohnehin schon den deutschen Verbraucherschutzstandard absenkt², ist eine weitere Absenkung durch den nationalen Gesetzgeber äußerst ärgerlich für deutsche Verbraucher³.

Zwar ist die Pauschalreiserichtlinie auf Vollharmonisierung ausgelegt ist, sodass die europäischen Vorschriften grundsätzlich ohne Abweichungen in nationales Recht umgesetzt werden müssen, gleichwohl sieht Erwägungsgrund 21 der Richtlinie ausdrücklich die Ausnahme vor, dass der nationale Gesetzgeber Reiseeinzelleistungen und Tagesreisen abweichend von der Richtlinie unter den Schutz des Pauschalreiserechts stellen darf. Diese Ausnahmeregelung geht auf das Betreiben der Bundesrepublik bei der Europäischen Kommission zurück, um eine „*erhebliche Absenkung des Verbraucherschutzniveaus in Deutschland*“ zu verhindern.⁴

Vor diesem Hintergrund kritisiert der vzbv, dass der Regierungsentwurf gleichwohl **Reiseeinzelleistungen** und **Tagesreisen** aus dem Schutz des Pauschalreiserechts ausnimmt. Damit wäre eine erhebliche und sachlich nicht gerechtfertigte Absenkung des jahrzehntelang geltenden und bewährten deutschen Verbraucherschutzstandards verbunden.

Der vzbv begrüßt,

- dass die gesetzlich geforderte Absicherung der Kunden nach wie vor in Form eines **Sicherungsscheins** nachzuweisen ist, da dieser ein für den Verbraucher bekanntes Qualitätsmerkmal darstellt;
- dass § 651g Abs. 1 S. 3 des Regierungsentwurfs immerhin dahingehend klarer gefasst ist, dass eine erhebliche Änderung einer wesentlichen Eigenschaft der Reise nur bei Umständen in Betracht kommt, die nach Vertragsschluss „eingetreten“ sind (statt „sich gezeigt haben“). Zwar liegt die Beweislast, dass diese Umstände eingetreten sind, schon nach allgemeinen Beweisregeln beim Reiseanbieter. Dennoch

¹ Abrufbar unter: <http://www.vzbv.de/pressemitteilung/reform-des-pauschalreiserechts-birgt-unerwuenschte-ueberraschungen>

² vgl. Stellungnahme des vzbv vom 28.07.2016 zum Referentenentwurf, S. 8 f.

³ Die gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche und männliche Personen. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Doppelbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

⁴ vgl. Beschluss des Bundesrats vom 08.11.2013 (Drucksache 577/13), Ziff. 4. - 8., 10.

empfiehlt der vzbv, dass dies mit einem vierten Satz in § 651g Abs. 1 klargestellt wird, um möglichen Missbrauch schon im Ansatz zu vermeiden.

II. BEWERTUNG IM EINZELNEN

1. REISEBÜROPROBLEMATIK

Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht hat in der Reisebranche hohe Wellen geschlagen. Die Diskussion hat vor allem die Reisebürobranche bestimmt, auf die wegen der Regelungen in der Richtlinie unter Umständen mehr Verantwortung zukommen kann.

Hierbei handelt es sich um Vorgaben des europäischen Gesetzgebers, die wegen der Vollharmonisierung zwingend umzusetzen und aus Verbrauchersicht begrüßenswert sind. Der deutsche Gesetzgeber hat so gut wie gar keinen Spielraum, die Vorgaben aus der Pauschalreiserichtlinie abzumildern.⁵ Der vzbv befürchtet, dass die im Regierungsentwurf neu mit § 651b Absatz 1 Satz 3 aufgenommene Formulierung als Einladung verstanden werden könnte, die klaren Vorgaben der Richtlinie durch „kreative Beratungsgespräche“ zu umgehen.

Der vzbv begrüßt, dass es Reisebüros gibt, die mit ihrer persönlichen, vertrauensvollen Beratung den Verbrauchern bei der Buchung ihrer Urlaubsreisen kompetent unterstützen. Gerade weil sie auf die Sachkompetenz des Reisebüros mit seinen besseren Informationsquellen und Erfahrungen vertraut, suchen die Verbraucher das Reisebüro auf und unterziehen sich eben nicht den Mühen eigener Recherchen. Das Reisebüro filtert aus einer Fülle von Angeboten die geeignetste Reise heraus. Es beeinflusst daher die Auswahlentscheidung des Kunden enorm.

Auf der anderen Seite heißt das aber eben auch: Werden Reisebüros den an Vermittler gestellten Anforderungen nicht gerecht und beraten falsch oder klären nicht auf, sind sie in der Haftung. Das ist nicht neu. Das Reisebüro ist auch heute schon rechtlich nicht mehr reiner Vermittler, sondern als Reiseveranstalter anzusehen, wenn mehrere Einzelleistungen gebündelt werden. Der Europäische Gerichtshof und der Bundesgerichtshof haben diese Standards gesetzt, die mit der Pauschalreiserichtlinie kodifiziert wurden.

Nach Auffassung des vzbv liegt darin gerade die Chance für das Reisebüro um die Ecke: In allen Marktnischen, die von den großen Veranstaltern nicht abgedeckt werden, etablieren sich spezialisierte Reisebüros als kompetente Anbieter von Sportreisen, Trekkingreisen oder Städtereisen.

Wer aber Reiseleistungen bündelt, muss auch dafür einstehen, dass die von ihm verschaffte Reise zur Zufriedenheit des Kunden verläuft. Der Reisevermittler muss schon wissen, was das für ein Anbieter ist, dessen Reiseleistung er als geeignet für seinen Kunden vermittelt.

Wird das Reisebüro vom unzufriedenen Kunden, z.B. wegen eines fehlenden Strandes, in Haftung genommen, kann und muss das Reisebüro diesen Haftungsanspruch an den Leistungsträger bzw. den Reiseveranstalter durchreichen. Dafür muss das Reisebüro natürlich in einer vertraglichen Beziehung zu diesen Anbietern stehen. Sollten Rei-

⁵ vgl. Tonner, EuZW 2016, 95, 96; Führich, NJW 2016, 1204, 1205.

sebüros bislang Reisen vermittelt haben, ohne zu den Anbietern in einem Vertragsverhältnis zu stehen, wäre das eine rechtlich gefährliche und menschlich gesehen unverständliche Situation: Warum sollten Verbraucher einen Vertrag mit jemandem eingehen, mit dem noch nicht einmal das Reisebüro ihres Vertrauens einen Vertrag eingegangen ist?

Letztlich wird es nicht zu dem von der Reisebranche beschworenen Massensterben von Reisebüros kommen. Die meisten werden sich ihrer Verantwortung zum Wohle ihrer Kunden stellen. Zudem sind geschulte Reisebürofachkräfte den „bürokratischen Vorgaben“ allemal gewachsen. Online-Versandhändler müssen auch schon heute aus über 30 verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten und Varianten der Widerrufsbelehrung auswählen und ihrer Sendung die richtige beifügen. Die Reisebüros müssen aus lediglich sieben Formularen die richtigen herausuchen. Die Reisebüroverbände haben das auch erkannt. So kann man auf der Homepage des Verbands unabhängiger selbstständiger Reisebüros e.V. (VUSR) trotz aller Vorbehalte lesen: „Die Pauschalreiserrichtlinie wird kommen. Wenn man alle Punkte beachtet, dann ist sie auch im Büroalltag zu meistern.“⁶

2. REISEEINZELLEISTUNGEN

Der Bundesgerichtshof wendet das Pauschalreiserecht seit 1985, mithin seit über 30 Jahren, unter bestimmten Voraussetzungen auf die Erbringung einer einzelnen Reiseleistung (z.B. Buchung eines Ferienhauses) analog an.⁷ In der juristischen Literatur ist man sich darüber einig, dass diese insgesamt interessengerechte Rechtsprechung⁸ im Rahmen der Umsetzung der Pauschalreiserrichtlinie, die ja eigens auf Betreiben der Bundesrepublik eine entsprechende Öffnungsklausel enthält, unbedingt im deutschen Reiserecht kodifiziert werden sollte.⁹ Folgerichtig sah der Referentenentwurf mit § 651u eine entsprechende Regelung vor, mit der die durch den Bundesgerichtshof in den letzten 30 Jahren verfeinerten Voraussetzungen präzise in Gesetz gegossen wurden.

Es ist für den vzbv und führende deutsche Reiserechterspezialisten¹⁰ völlig unverständlich, warum der Regierungsentwurf den Text des § 651u des Referentenentwurfs nicht übernommen hat.

Die Streichung der Reiseeinzelleistungen bedeutet eine systematische und nachhaltige Schwächung des deutschen Verbraucherrechts.

Damit wäre die jahrzehntelange Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs mit einem Federstrich beendet. Denn die Rechtsprechung könnte sich dann nicht mehr auf eine

⁶ Abruf vom 11.01.2017 im Internet unter: <http://vusr.de/resuemee-vusr-infoveranstaltung-zur-pauschalrr/>

⁷ **Ferienhäuser:** BGH NJW 1985, 906; NJW 1992, 3158; **Hotel:** BGH, Versäumnisurteil v. 20. Mai 2014 – X ZR 134/13: „Der Veranstalter (Reisebüro) hat die Hotelunterkunft als eigene Leistung angeboten, die sich in sein Gesamtprogramm für Reiseleistungen verschiedener Art einfügt und genauso gut auch in Kombination mit einer zweiten Leistung bei ihm hätte gebucht werden können.“

⁸ vgl. h.M.: Führich, Reiserecht, 7. Auflage 2015, § 5, Rn. 48; Münchener Kommentar, BGB, 6. Auflage 2012, § 651a, Rn. 28 ff.; Erman, BGB, 14. Auflage 2014, Vor § 651a, Rn. 21.

⁹ vgl. Scheuer, RRA 2015, 277, 278; Tonner, EuZW 2016, 95, 97; Führich, NJW 2016, 1204, 1205.

¹⁰ vgl. Führich, Reiserecht - Prof. Dr. Ernst Führich Newsletter November 2016; schriftliche Stellungnahme Prof. Dr. Klaus Tonner zum Regierungsentwurf in BT-Anhörung am 23.01.2017.

planwidrige Lücke im Gesetz berufen, mithin keine Analogie zum Reiserecht mehr ziehen. Denn der Gesetzgeber bringt mit der Streichung ganz unmissverständlich zum Ausdruck, dass er Reiseeinzelleistungen nicht mehr unter das Reiserecht fallen lassen will.

Das bedeutet für Verbraucher, die Ferienhäuser in Dänemark oder Ferienwohnungen in Spanien als Einzelleistung buchen (also selbst anreisen), dass sie nicht mehr dem Schutz des Reisevertragsrechts unterliegen, sondern dem durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) abänderbaren Beherbergungsvertrag. Der deutsche Urlauber, der in den Sommerferien mit seinem eigenen Auto in ein dänisches Ferienhaus eines gewerblichen Anbieters fährt, hätte ab Juli 2018 deutlich weniger Rechte. Das Gleiche gilt für den Spanienurlauber, der die Wintermonate in einer Ferienwohnung eines gewerblichen Anbieters verbringt und die An- und Abreise mit einem Billigflieger selbst organisiert. Diese Urlauber hätten ohne Anwendbarkeit des Reiserechts plötzlich **keinen Schutz mehr vor Insolvenz** des Ferienhausanbieters mit der Folge, dass die meistens schon monatelang im Voraus erbrachten, hohen Anzahlungen im Falle einer Insolvenz verloren sind. Darüber hinaus könnte der Ferienhausanbieter dann **dänisches bzw. spanisches Recht** mit einem **ausländischen Gerichtsort** in seinen AGB bestimmen. Im Falle eines Mangels könnten **keine Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit** und **kein Erstattungsanspruch bei nutzloser An- und Abreise** verlangt werden.

Dies wäre ein wesentlicher Rückschritt nach 30 Jahren gefestigter Rechtsprechung des BGH zur analogen Anwendung des Reisevertragsrechts mit Insolvenzschutz, zwingendem deutschem Reisevertragsrecht und deutschem Gerichtsstand; es ist zu hoffen, dass im Gesetzgebungsverfahren der gestrichene § 651u des Referentenentwurfs wieder in das Gesetz aufgenommen wird.¹¹

Der vzbv empfiehlt daher, den Text des § 651u des Referentenentwurfs wiederaufleben zu lassen, wonach Reiseeinzelleistungen unter bestimmten Voraussetzungen unter die Anwendung des Reiserechts fallen. Nur so kann sichergestellt werden, dass das jahrzehntelang geltende, bewährte Schutzniveau für deutsche Verbraucher erhalten bleibt.

Die Kodifizierung der jahrzehntelangen Rechtsprechung des BGH schafft Rechtsklarheit dahingehend, dass – unter bestimmten Voraussetzungen – auch bei einzelnen Reiseleistungen das Reiserecht Anwendung findet. Die Regelung im Referentenentwurf stellt auf das **Auftreten des Reiseveranstalters** ab. Maßgeblich ist, ob der Veranstalter die Einzelleistung erkennbar in eigener Verantwortung erbringen will **und** der Rahmen und die Grundzüge der Reise vorgegeben werden.

Diese Voraussetzungen, die der jahrzehntelangen höchstrichterlichen Rechtsprechung¹² entsprechen, sind interessengerecht: Es ist nicht einzusehen, warum für die Verbraucher, die aufgrund des gleichen Prospekts eines Reiseveranstalters eine Ferienunterkunft gebucht haben, andere Vorschriften gelten sollen als für Verbraucher, die aufgrund des gleichen Prospekts zusätzlich noch die Anreise als weitere Reiseleistung

¹¹ vgl. Führich, Reiserecht - Prof. Dr. Ernst Führich Newsletter November 2016 (Anlage)

¹² vgl. Fn. 4.

dieses Anbieters gebucht haben. Dies würde zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der Kunden führen.

3. TAGESREISEN

Tagesreisen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung beinhalten. Eine im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie erstellte Statistik zeigt, dass organisierte Tagesausflüge, die als Tagesreisen (bisher) unter den Schutz des Pauschalreiserechts fallen, beliebt sind und häufig gebucht werden. So hat die letzte Bund-Länder-Studie¹³ zum Thema Tagesreisen ergeben, dass die deutsche Bevölkerung im Zeitraum zwischen Mai 2012 und April 2013 (1 Jahr) über **50 Millionen Tagesreisen** (organisierte Tagesausflüge) unternommen hat. Organisierte Tagesreisen werden überdurchschnittlich von älteren (über 60 Jahre alt) Verbrauchern aus Ein-Personen-Haushalten gebucht.¹⁴

Der Reisepreis für eine Tagesreise kann erheblich sein, sogar den Reisepreis für eine mehrtägige Pauschalreise überschreiten. So kann die Tagesreise nach München mit Besuch des Oktoberfestes in einem bestimmten Zeit durchaus teurer sein als eine fünftägige Pauschalreise ins türkische Antalya.

Derzeit fallen Tagesreisen unter den Schutz des Pauschalreiserechts, wenn zwei Reisedienstleistungen wie z.B. Bustagesreise und Ausflugsprogramm (Besuch Oktoberfest) zusammenfallen. Der Veranstalter solcher Tagesreisen trägt die volle Haftung dafür, dass die Tagesreise mangelfrei durchgeführt wird. Eine Erleichterung besteht für den Veranstalter lediglich darin, dass keine Pflicht zur Insolvenzversicherung besteht, wenn der Reisepreis 75,00 EUR nicht übersteigt.¹⁵

Der Schutz des Pauschalreiserechts ist insbesondere bei Mängeln der Tagesreise von Bedeutung. Es sichert nicht nur den Reisenden besser ab (z.B. Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit), sondern ist auch für den Anbieter solcher Reisen durchaus von Vorteil (Mängelanzeigepflicht¹⁶/Haftungsbeschränkung¹⁷). Grundsätzlich passt das Reisevertragsrecht eben sehr viel besser auf die Gegebenheiten und Ereignisse, die bei einer Tagesreise auftreten können, als die allgemeinen Vorschriften des Werk- oder Dienstvertragsrechts.

Es ist für den vzbv daher in sachlicher Hinsicht in keiner Weise nachvollziehbar, warum die Bundesregierung mit dem Referentenentwurf die Tagesreisen zunächst richtigerweise unter den Schutz des Pauschalreiserechts gestellt hat, mit dem Regierungsentwurf nunmehr aber nicht mehr.

Der vzbv verweist auf die Stellungnahme des Bundesrats vom 16.12.2016¹⁸, die zwar in die richtige Richtung geht, soweit sie Tagesreisen ab einem Reisepreis in Höhe von 150,00 € teilweise unter den Schutz einzelner Pauschalreiserechte stellt. So sollen dem Tagesreisenden **Gewährleistungsrechte** und das **Recht zur Vertragsübertragung**

¹³ dwif e.V.: „Tagesreisen der Deutschen – Grundlagenstudie“, April 2014, S. 34 ff. (abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/DE/Mediathek/publikationen,did=611170.html>)

¹⁴ dwif e.V.: „Tagesreisen der Deutschen – Grundlagenstudie“, April 2014, S. 35 f.

¹⁵ vgl. § 651k Absatz 6 Ziffer 2 BGB

¹⁶ vgl. § 651o BGB n.F. (Regierungsentwurf)

¹⁷ vgl. § 651p BGB n.F. (Regierungsentwurf)

¹⁸ vgl. Beschluss Bundesrat vom 16.12.2016 (Drucksache 652/16), Ziff. 2. (S. 2)

zur Seite stehen. Dass der Tagesreisende allerdings **kein Rücktrittsrecht vor Reisebeginn** haben sowie den Anbieter **keine Beistandspflicht** treffen soll, ist für den vzbv nicht nachvollziehbar. Eine sachliche Rechtfertigung fehlt. Gerade vor dem Hintergrund, dass Tagesreisen durchaus auch den Reisepreis für eine mehrtägige Pauschalreise überschreiten können, ist die Besserstellung von Tagesreisendanbietern gegenüber anderen Reiseanbietern in juristischer Hinsicht äußerst problematisch, da sie gleiche Sachverhalte ohne sachliche Rechtfertigung ungleich behandelt. Sind Reisegäste aufgrund höherer Gewalt beispielweise auf dem Münchener Oktoberfest gestrandet, ist es nicht vermittelbar, warum auf der einen Seite der Tagesreisenanbieter nicht verpflichtet sein soll, seine Kunden zu betreuen und ihre anderweitige Rückfahrt zu organisieren, auf der anderen Seite der Reiseanbieter aber sehr wohl, der eine Zwei-Tages-Reise inklusive Übernachtung durchführt.

Der vzbv empfiehlt daher, den Text des Referentenentwurfs wiederaufleben zu lassen, wonach Tagesreisen vollumfänglich unter die Anwendung des Reiserechts fallen. Nur so wird sichergestellt, dass Reiseanbieter nicht ungerechtfertigter Weise ungleich behandelt werden und Reisende in zwei Klassen mit unterschiedlichen Reiserchten eingeteilt werden.

III. ÜBERPRÜFUNG REGIERUNGSENTWURF

Im Rahmen der notwendigen Nachbesserung am Regierungsentwurf sollten ebenfalls die nachfolgenden Aspekte berücksichtigt werden, auf die der vzbv bereits in früheren Stellungnahmen hingewiesen hat:

- ❖ Die Informationspflichten hinsichtlich des Gesamtpreises für eine Pauschalreise, die sich aus Art. 5 lit. c der Richtlinie ergeben, sollten weiter konkretisiert werden. Für Verbraucher besteht ein erhebliches Problem bei der Preisdarstellung im Internet. Häufig werden Anfangspreise genannt, auf die im weiteren Verlauf der Buchung noch Zuschläge kommen, und zwar auch für unvermeidbare Preisbestandteile. Aber auch ohne Zuschläge erhöht sich der anfangs angezeigte Betrag während der Abfrage noch.¹⁹ Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs müssen bei Flugbuchungen bereits zu Beginn des Buchungsvorgangs die Endpreise genannt werden.²⁰ Da vorgenanntes Urteil jedoch lediglich für Flugbuchungen gilt, sollten bei der Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie die Grundsätze dieses Urteils in den Informationspflichten umgesetzt werden. Eine solche Konkretisierung verstößt nicht gegen die Vollharmonisierung.
- ❖ Hinsichtlich der Insolvenzabsicherung sollte der Höchstbetrag der von einem einzelnen Kundengeldabsicherer pro Geschäftsjahr zu leistenden Zahlungen (§ 651r Abs. 3 des Regierungsentwurfs) auf 250 Millionen Euro angehoben werden.²¹

¹⁹ vgl. aktueller Testbericht der Stiftung Warentest, in: test 1/2017, S. 70 ff.

²⁰ vgl. EuGH, Urteil vom 15.01.2015, C-573/13.

²¹ vgl. Stellungnahme des vzbv vom 28.07.2016 zum Referentenentwurf, S. 6 f.

IV. ÜBERPRÜFUNG RICHTLINIE

Artikel 26 der Pauschalreiserichtlinie sieht deren umfassende Evaluierung im Jahr 2019 beziehungsweise 2021 vor.

Bedauerlicherweise sieht die Richtlinie eine Reihe von für Verbraucher nachteiligen Regelungen vor, insbesondere

- ❖ eine kostenlose Rücktrittsmöglichkeit von Pauschalreisen erst bei einer Preiserhöhung ab acht Prozent (bisher ab fünf Prozent);
- ❖ ein grundsätzlich weitergehendes Leistungsänderungsrecht des Reiseveranstalters;
- ❖ kein Verbot mehr von Preiserhöhungen, wenn die Reiseleistung innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erbracht wird, und
- ❖ kein Widerrufsrecht bei Pauschalreisen.

Der vzbv empfiehlt, für die in Artikel 26 der Richtlinie angekündigte Überprüfung der Bestimmungen der hier in Rede stehenden Richtlinie zum 1. Januar 2019 die Voraussetzungen für eine Evaluierung zu schaffen, mit der empirisch validiert wird, ob die vorgenannten Punkte wesentliche Nachteile für Verbraucher mit sich bringen. Je nach Ergebnis dieser Untersuchung wird die Bundesregierung bereits jetzt gebeten, sich für verbraucherfreundliche Regelungen einzusetzen.

Leider hat sich bewahrheitet, was der vzbv schon lange befürchtet, dass nämlich der Übergang von der Mindest- zur Vollharmonisierung zu einem tendenziellen Abbau von Verbraucherrechten führt, jedenfalls aus der Sicht eines Mitgliedstaats mit einem vergleichsweise hohen Schutzniveau. Die Bundesregierung bleibt daher aufgefordert, durch ihre Tätigkeit im Rat dafür zu sorgen, dass künftige verbraucherrechtliche Richtlinien wenigstens Öffnungsklauseln enthalten, um bewährte nationale Schutzstandards und Spielräume für eigene nationale Initiativen erhalten zu können.